

LAbg. Christian Ries

Mitglied des Bgld. Landtages

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 01. Oktober 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an **Herrn Landesrat Mag. Dr. Leonhard Schneemann** als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

Sehr geehrter Herr Landesrat!

§ 1 Abs. 4 Meldegesetz 1991 (MeldeG) sieht vor, dass Fahrzeuge – einschließlich Wasserfahrzeuge – nur dann als Unterkunft gelten, wenn sie tatsächlich länger als drei Tage als Unterkunft genutzt werden. Dennoch herrscht Unklarheit, wie dies im Vollzug gehandhabt wird, wenn Boote zwar über Monate in einer Gemeinde stationiert sind, aber nachweislich nicht als Unterkunft dienen. Es stellt sich daher die Frage, wie eine klare Abgrenzung zwischen bloßer Nutzung als Fahrzeug und tatsächlicher Nutzung als Unterkunft gewährleistet wird.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass nach § 1 Abs. 4 MeldeG eine Meldepflicht nur dann besteht, wenn ein Boot tatsächlich länger als drei Tage als Unterkunft genutzt wird?
2. Wie wird in der Vollzugspraxis nachgewiesen, ob ein Boot oder Fahrzeug tatsächlich als Unterkunft dient?

3. Welche Kriterien wenden die Meldebehörden im Burgenland an, um zwischen einer bloßen Abstellung (z. B. im Hafen) und einer Unterkunft im Sinne des MeldeG zu unterscheiden?
4. Wie viele Fälle sind der Landesregierung seit 2020 bekannt, in denen Boote oder Fahrzeuge im Burgenland als meldepflichtige Unterkunft registriert wurden?
5. Gibt es seitens des Landes Erlässe oder Richtlinien an die Gemeinden, um eine einheitliche Vollzugspraxis im Sinne des MeldeG sicherzustellen?
6. Hält die Landesregierung gesetzliche Anpassungen für erforderlich, um Rechtsklarheit hinsichtlich der Abgrenzung von Unterkunft und Fahrzeug zu schaffen?



LAbg. Christian Ries